

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik - Hybridkraftwerk Sprengelweg" gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, die **125. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik - Hybridkraftwerk Sprengelweg"** gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz nimmt die in Anlage 1 aufgeführten Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangen sind, sowie die daraus resultierenden Änderungen der Verfahrensunterlagen zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Planung und Umwelt beschließt, den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den zuständigen Bezirksausschuss gem. §4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss: Einstimmig

Verfahrensübersicht

Einleitungsbeschluss	22.01.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	20.11.-18.12.2023
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	11.03.-14.04.2024
Auslegungsbeschluss	17.06.2024

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 130/2024 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Abbildung: Geltungsbereich der 125- Änderung des Flächennutzungsplanes
„Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Freiflächen-Photovoltaik – Hybridkraftwerk Sprengelweg“ erfolgt die Überplanung einer Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, wird die 125. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Darin wird die im Geltungsbereich der o.g. Planung dargestellte landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan in die Darstellung Sonderbaufläche „Photovoltaik – Umwandlung von solarer in elektrische Energie“ geändert.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Planzeichnung zur 125. Flächennutzungsplanänderung
- [2] Begründung zur 125. Flächennutzungsplanänderung
- [3] Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 16.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024**.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-324; E-Mail: caroline.kleinroth@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 17.06.2024 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 17.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 25.07.2024

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann